

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOV. 1953

B. Entscheide kantonalen Behörden

28. *Gemeindearmenpflege. Hat eine Gemeindebehörde auf Grund eines Pflegevertrages ein Kind in Pflege gegeben, so ist es Sache dieser Behörde, dafür zu sorgen, daß das vereinbarte Pflegegeld tatsächlich ausgerichtet wird, auch wenn eventuell eine andere Gemeinde armenrechtlich zuständig ist.*

Friedrich D., Spitalgärtner in B., erhob am 30. Dezember 1952 beim Regierungsstatthalteramt B. Beschwerde gegen die Vormundschaftskommission der Einwohnergemeinde B., weil sich diese weigerte, das ihm durch den seinerzeitigen Amtsvormund von B. für sein Pflegekind U. S., geboren den 4. Mai 1951, zugesicherte Pflegegeld von Fr. 60.– im Monat auszurichten. Mit Entscheid vom 19. März 1953 wies der Regierungsstatthalter von B. die Fürsorgekommission B. an, dem Beschwerdeführer das fragliche Pflegegeld auszurichten, wobei ihr gleichzeitig das Rückgriffsrecht „auf die nach Armengesetz unterstützungspflichtigen Gemeinden – vorläufig bekannt U., B. und R.“ vorbehalten wurde. Weiter wurde verfügt: „Diese drei genannten Gemeinden haben der Fürsorgekommission B. ihre Betreffnisse zurückzuerstatten.“ Diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragt, sie sei in Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides von der Übernahme der rückständigen Pflegegelder zu befreien.

Der Regierungsrat erwägt:

1. K. S., geboren den 12. Oktober 1931, arbeitete vom 3. Dezember 1950 bis 14. August 1951 in B. Sie hinterlegte bei der Einwohnerkontrolle B. einen von der Gemeinde U. ausgestellten und bis 12. Oktober 1951 gültigen Wohnsitzschein. Am 3. Januar 1952 wurde sie in B. und am 30. April 1952 in R. eingeschrieben; die letztgenannte Einschreibung besteht heute noch. Am 4. Mai 1951 gebar K. S. im Bezirksspital B. außerehelich das Kind U., zu dessen Beistand der damalige Amtsvormund der Einwohnergemeinde B. ernannt wurde. Am 16. Oktober 1951 gab der Beistand das Kind dem Rekursbeklagten in Pflege, und mit Pflegevertrag vom 9. Januar 1952 sicherte er ihm ein monatliches Pflegegeld von Fr. 60.– zu. An dieses Pflegegeld ist den Pflegeeltern bis dahin noch nichts bezahlt worden, da auf der einen Seite von den Eltern des Kindes bis heute keine Unterhaltsbeiträge erhältlich gemacht werden konnten und auf der andern Seite unter den beteiligten Gemeinden Streit über die Unterstützungspflicht bestand.

2. Die Beschwerde des Pflegevaters F. D. stellt eine Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63 des Gemeindegesetzes dar. Aus den Akten ergibt sich, daß die

Vorinstanz es unterlassen hat, entweder einen Aussöhnungsversuch gemäß Art. 66 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes durchzuführen oder dann die Parteien auf die Abhaltung eines solchen verzichten zu lassen. Diesem Formmangel kommt indessen keine große praktische Tragweite zu; nach der Aktenlage wäre ein Aussöhnungsversuch wohl fruchtlos verlaufen.

In formeller Beziehung kann man sich weiter fragen, ob nicht die Gemeinden U., B. und R. richtigerweise hätten beigelegt werden sollen; denn der Streit geht ja darum, ob das Pflegegeld durch die Gemeinde B. bezahlt werden müsse oder durch die jeweiligen Wohnsitzgemeinden der K. S., nämlich eben U., B. und R. In oberer Instanz haben sich nun die genannten drei Gemeinden zur Übernahme des streitigen Kostgeldes verpflichtet, nämlich U. für die Zeit vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1951, B. für die Monate Januar bis und mit April 1952 und R. für die Zeit seit 1. Mai 1952. Damit ist die von F. D. gegen die Gemeinde B. erhobene Beschwerde gegenstandslos geworden und kann sie als erledigt abgeschrieben werden.

3. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche keine Kosten gesprochen hat, ist das Gemeindebeschwerdeverfahren stets kostenpflichtig. Mit Rücksicht auf die zwingende Natur der Kostenvorschrift in Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, auf welches Art. 66 des Gemeindegesetzes verweist, sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens nachträglich von Amtes wegen festzusetzen (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band 45 Seite 226, sowie Entscheid des Regierungsrates vom 31. Mai 1949 in Sachen N.). Es rechtfertigt sich, die Verfahrenskosten beider Instanzen der Einwohnergemeinde B. aufzuerlegen. Das Verhalten ihrer vormundschaftlichen Organe hat nämlich dem Pflegevater des Kindes U. S. begründeten Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben; nachdem der Amtsvormund als Organ der Rekurrentin mit dem Beschwerdeführer und Rekursbeklagten einen Pflegevertrag abgeschlossen hatte, war es auch Sache der vormundschaftlichen Organe von B., dafür zu sorgen, daß das Pflegegeld tatsächlich ausgerichtet werde – sei es durch die Eltern des Kindes oder durch die Gemeinden U., B. und R. Der Amtsvormund wußte übrigens, daß zur Zeit der Placierung des Kindes U. dessen Wohnsitzgemeinde war. Die Vormundschaftsbehörde U. hatte sich ihm gegenüber bereit erklärt, den Pflegevertrag mitzuunterzeichnen, womit sie offenbar namens der Gemeinde U. für das Pflegegeld hätte Gutsprache leisten wollen. Der Amtsvormund unterließ es jedoch, der Vormundschaftsbehörde U. den Pflegevertrag vorzulegen. In der Folge wurden zwar die Kindsmutter und das Kind im Wohnsitzregister von U. gelöscht; aber die vormundschaftlichen Organe von B. hätten ohne weiteres die neue Wohnsitzgemeinde ermitteln und ihre Gutsprache einholen können. Der Fürsorgekommission B. kann unter diesen Umständen kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie es ihrerseits ablehnte, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Auf keinen Fall war es dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich direkt an die Wohnsitzgemeinden der K. S. oder an die Eltern des Pflegekindes zu wenden; ebensowenig konnte es ihm aber zugemutet werden, noch länger auf den Eingang des Pflegegeldes zu warten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. September 1953.)

29. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Erhöht eine Person ihren Unterstützungsbedarf selbst, aber nicht mißbräuchlich, so können die beitragspflichtigen Verwandten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit um Erhöhung ihrer Beiträge angegangen werden, bis zur Deckung des neuen Notbedarfes des Bedürftigen. – Die Einrede des Pflichtigen, er sei in erster Linie gegenüber seinen Nachkommen unter-*

stützungspflichtig, ist bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht nur beachtlich, wenn diese Nachkommen auch wirklich unterstützungsbedürftig sind. – Auf welche Weise Geschwister in günstige Verhältnisse gelangt sind, spielt bei der Unterstützungspflicht keine Rolle.

Frau B. L. T.-O., geb. 1879, Witwe, von W., wohnhaft in B., stellte am 1. Juli 1953 beim Regierungsstatthalteramt T. das Begehren, ihr Bruder A. O., geb. 1894, Schuhmachermeister und Inhaber eines Schuhgeschäftes, sei zu verhalten, den Unterstützungsbeitrag, den er ihr seit 1. Juni 1952 leiste, ab 1. Juli 1953 von Fr. 40.– auf Fr. 60.– monatlich zu erhöhen. Der Regierungsstatthalter wies das Begehren am 29. Juli 1953 ab. Diesen Entscheid hat Frau T. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Sie bestätigt ihr Erhöhungsbegehren. A. O. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt :

Die Rekurrentin, deren ganzes Einkommen aus der Übergangsaltersrente von Fr. 62.50 im Monat, der kantonalen und Gemeindealtersbeihilfe von Fr. 50.– im Monat, der Notstandsbeihilfe von Fr. 50.– im Vierteljahr und den Unterstützungsbeiträgen des beklagten Bruders von bisher Fr. 40.– im Monat besteht, und die daneben nur noch über ein restliches Sparguthaben von Fr. 800.– verfügt, begründet ihr Begehren um Erhöhung des von ihrem Bruder zu leistenden Unterstützungsbeitrages auf Fr. 60.– im Monat damit, daß sie auf 1. Juli 1953 die Wohnung gewechselt habe und für den Mietzins jetzt Fr. 70.– statt Fr. 40.– im Monat aufwenden müsse. Der Beklagte bestreitet die Notwendigkeit dieses Wohnungswechsels und der damit verbundenen Erhöhung des Unterstützungsbedarfes seiner Schwester.

Freilich ist es die Rekurrentin, die sich zu verändern wünschte und die bisherige in B. gelegene Wohnung kündigte, um in ein ihr besser zusagendes Quartier umzuziehen. Daß sie dies tat, ist aber durchaus begreiflich. Das Wohnen am bisherigen Ort mit seinen Fabrikbetrieben und seiner besonderen Lage kann für friedfertige und ruheliebende ältere Leute wirklich zur Plage werden. Es kann der 74jährigen Rekurrentin nicht vorgeworfen werden, sie habe ihren Unterstützungsbedarf mißbräuchlich erhöht, wenn sie in eine ruhiger gelegene, wenn auch etwas teurere Wohnung umzog. Auch ihre neue Wohnung ist, nach dem für die Stadt B. verhältnismäßig niedrigen Mietzins zu schließen, zweifellos immer noch bescheiden. Daß die Rekurrentin bei einem monatlichen Gesamteinkommen von knapp Fr. 175.– die Bedarfserhöhung um Fr. 30.– pro Monat nicht selber tragen kann, liegt auf der Hand; gilt doch als betreibungsrechtlicher Notbedarf für eine allein-stehende Frau in der Stadt B. ein Betrag von Fr. 225.– pro Monat, wozu erst noch die Miete kommt. Das Begehren der Rekurrentin, der Unterstützungsbeitrag ihres Bruders möchte um einen Teil der Bedarfsvermehrung, nämlich um Fr. 20.– pro Monat, erhöht werden, ist also begründet, sofern diese Beitragserhöhung den Verhältnissen des Bruders angemessen ist; das heißt, wenn der Bruder sich in so günstigen Verhältnissen befindet, daß er der Schwester auch einen auf Fr. 60.– pro Monat erhöhten Unterstützungsbeitrag ohne Beeinträchtigung einer gehobenen Lebensweise zu leisten vermag (Art. 329, Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches; Entscheidungen des Bundesgerichts 73 II S. 142 ff).

Dies ist beim Beklagten offensichtlich der Fall. In seiner Steuererklärung vom Frühjahr 1953 hat er selber für die Jahre 1951 und 1952 ein durchschnittliches reines Jahreseinkommen (Geschäftsgewinne und Vermögensertrag) von Fr. 20500.– und ein Reinvermögen von fast Fr. 147000.– angegeben. Er behauptet nicht, daß sich diese Verhältnisse seither in ungünstigem Sinne verändert haben,

und auch nicht, daß ihm irgendwelche außerordentliche Lasten erwachsen. Der Beklagte hat nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen. Solche Verhältnisse sind fraglos als günstige im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB zu bezeichnen. Dem Beklagten ist ohne weiteres zuzumuten, seiner in äußerster Dürftigkeit lebenden Schwester den verlangten monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 60.— zu leisten. Er wird dadurch nicht im geringsten gezwungen, auf eine gehobene Lebensweise zu verzichten.

Richtig ist, daß der Beklagte in erster Linie seine Nachkommen zu unterstützen hätte. Solange diese aber, wie er selber zugibt, nicht unterstützungsbedürftig sind, spielt der diesbezügliche Einwand des Beklagten keine Rolle. Ebensowenig vermag der von der Vorinstanz hervorgehobene Umstand die Unterstützungspflicht des Beklagten zu beeinflussen, daß er seinen Wohlstand seiner beruflichen Tüchtigkeit und seiner einfachen Lebensweise verdankt. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, auf welche Weise unterstützungspflichtige Geschwister in günstige Verhältnisse gelangt sind.

Der Rekurs ist daher gutzuheißen und der Rekurrentin die verlangte Beitragserhöhung zuzusprechen. Der Beklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. September 1953.)

30. Rückerstattung von Armenunterstützungen. Eine Verurteilung zu Rückerstattungen ohne Festsetzung des Gesamtbetrages ist sowenig zulässig wie eine solche zur Rückerstattung laufender Unterstützungen.

Der Amtsverweser von F. hat am 8. August 1953 G. M., geb. 1896, von G., Pferdewärter, verurteilt, der Armenbehörde des Gemeindeverbandes M. an die entstandenen und laufenden Versorgungskosten für seinen Sohn H. M., geb. 1940, im staatlichen Erziehungsheim A., einen monatlichen „Verwandtenbeitrag“ von Fr. 100.— zu leisten, und zwar ab 31. August 1953 und für so lange, bis die gesamten Versorgungskosten gedeckt seien. Gegen diesen Entscheid hat G. M. rechtzeitig den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Bern erklärt. Er hält sich für außerstande, monatlich Fr. 100.— zu leisten. Die Armenbehörde M. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt* :

Die Armenbehörde M. hatte ursprünglich die Verpflichtung des Vaters M. und seiner erwerbstätigen Kinder zu angemessenen Verwandtenbeiträgen an die Kosten der Unterstützung ihres Sohnes bzw. Bruders H. M. gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verlangt. Mit Schreiben vom 6. August 1953, das noch vor der Fällung des angefochtenen Entscheides bei der Vorinstanz einlangte, ließ sie ihr Begehren gegenüber den Geschwistern des unterstützten H. M. fallen; das Begehren gegenüber dem Vater M. änderte sie dahin ab, dieser sei im Sinne von §§ 36 und 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes mit Wirkung ab 1. August 1953 zu einer monatlichen Beitragsleistung von Fr. 100.— für so lange zu verpflichten, bis die von der Armenpflege für seinen Sohn H. verausgabten Gelder zurückbezahlt seien. Die Armenbehörde verlangt also vom Rekurrenten nicht mehr bloß einen monatlichen Beitrag an die laufenden Unterstützungskosten für seinen Sohn im Sinne von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches, sondern Rückerstattung der gesamten bisherigen und künftigen Auslagen in monatlichen Raten, gemäß § 36 Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, wonach die unterstützungspflichtigen Eltern zur Rückerstattung der Unterstützungen für ihre minderjährigen Kinder verpflichtet sind.

Von dieser für ihn sehr wesentlichen Klageänderung hätte aber dem Beklagten vor der Urteilsfällung Kenntnis gegeben, und er hätte zur Stellungnahme eingeladen werden müssen. Daß dies nicht geschah, ist ein schwerwiegender Prozeßmangel, so daß schon aus diesem Grunde der Entscheid vom 8. August 1953 kassiert werden muß. Allerdings könnte die obere Instanz die Einvernahme des Beklagten und Rekurrenten nachholen und dann selber ein neues Urteil fällen. Allein das erstinstanzliche Verfahren leidet noch an einem weitem Mangel: Nach ihrem abgeänderten Klagebegehren verlangt die Armenbehörde M. ausdrücklich die Rückerstattung von Unterstützungen gemäß § 36 des Armengesetzes. Rückerstattungen in diesem Sinne können aber nur für eine abgeschlossene Unterstützungsperiode verlangt werden. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Unterstützungen muß bekannt und im Klagebegehren genannt sein, damit entschieden werden kann, ob und in welchem Umfange, eventuell in welchen Raten dem Beklagten Rückerstattungen zugemutet werden können (§ 36 Abs. 1 ANG, welcher auch für die gemäß Abs. 2 Rückerstattungspflichtigen gilt). Eine Verurteilung zu Rückerstattungen ohne Nennung des Gesamtbetrages ist nicht zulässig (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 65 ff.); ebensowenig die Verurteilung zur Rückerstattung laufender Unterstützungen, da weder deren Gesamtbetrag bekannt ist, noch ob dem Pflichtigen die Rückerstattung in Zukunft wird zugemutet werden können. Was hingegen in einem Falle wie dem vorliegenden grundsätzlich zulässig wäre, ist die Verurteilung des Vaters als unterstützungspflichtigen Blutsverwandten gemäß Art. 329 ZGB, a) zur Deckung der laufenden Unterstützungskosten für den Sohn oder zur Leistung eines angemessenen Beitrages an dieselben; b) bei Zumutbarkeit der vollen Deckung der laufenden Auslagen eventuell außerdem zur Vergütung der bisherigen Unterstützungen für den Sohn in bestimmtem Betrage, und zwar unter den vom Bundesgericht in den Entscheiden 74 II S. 19 ff. und 76 II S. 113 ff. („Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948 S. 86 ff. und 1951 S. 54 ff.), sowie vom Regierungsrat in den verschiedenen Entscheiden (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Band 44 Nr. 54, 99, 128 und 148; Band 50 Nr. 96) aufgestellten Bedingungen. Da aber neue Begehren vor der obern Instanz nicht mehr gestellt werden können, müssen die Akten zur Ergänzung im angedeuteten Sinne und zur Neuurteilung des Streites an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. September 1953.)

31. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsanspruch geht auf diejenige Leistung, welche nach objektiven Gesichtspunkten zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Bedürftigen und zu seiner Bewahrung vor einer Notlage nötig ist. – Der Bedürftige hat im Rahmen der Zumutbarkeit alles zu unternehmen, um die eigene Notlage einzuschränken; nötigenfalls müssen u. a. auch die Unannehmlichkeiten eines Wohnortswechsels in Kauf genommen werden. – Bei der Bemessung von Unterstützungsbeiträgen können Abzahlungsverpflichtungen nur in beschränktem Rahmen berücksichtigt werden. – Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung von Verfahrenskosten gemäß Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 16. Januar 1953 W. P.-K., geb. 1909, von T., Prokurist in B., gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der *Allgemeinen Armenpflege B.* an die Kosten der Unterstützung seiner Schwester Frau A. I., geb. 1900, wohnhaft in B., ab 1. Oktober 1952 Unterstützungsbeiträge von je Fr. 176.– im Monat zu bezahlen. Diesen Entscheid hat W. P. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, die erwähn-

ten Unterstützungsbeiträge seien erheblich herabzusetzen, und es habe der Staat die Rekurskosten zu tragen. Die Allgemeine Armenpflege B. schließt auf Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides und Abweisung des Rekurses; sie beantragt ferner, sie sei gemäß Art. 11 des Unterstützungskonkordats von Kosten zu befreien. Mit Eingabe vom 30. Juli 1953 erklärt sie, die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich im Verlaufe des Verfahrens geändert, so daß nunmehr nur noch folgende Beiträge gefordert würden: a) für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953 Fr. 176.— im Monat; b) für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1953 Fr. 146.— im Monat; c) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1953 Fr. 66.— im Monat.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Rekurrent anerkennt, daß er sich in günstigen Verhältnissen befindet und daß er, ohne sich in seiner Lebenshaltung einschränken zu müssen, seiner Schwester namhafte Unterstützungsbeiträge entrichten könnte, falls Frau A. I. wirklich auf solche angewiesen sei. Auf der andern Seite ist ebenfalls nicht streitig, daß sich Frau I., die von ihrem Ehemanne getrennt lebt, in einer Notlage befindet, so daß sie in der Tat gewisser Unterstützungsbeiträge seitens des Rekurrenten bedarf. Dementsprechend beantragt denn auch der Rekurrent lediglich eine erhebliche Herabsetzung der ihm in erster Instanz auferlegten Beiträge; er nimmt den Standpunkt ein, die Notlage, in welcher sich seine Schwester befinde, könne auch durch die Leistung geringerer Beiträge behoben werden; nötig sei aber, daß Frau I. intensiver arbeite, und daß sie sich die durch ihre wirtschaftliche Lage bedingten Einschränkungen auferlege.

2. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden; der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erb- berechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen nach objektiven Gesichtspunkten erforderlich ist, um ihn vor einer Notlage zu bewahren. Im vorliegenden Falle kann der Rekurrent seiner Schwester gegenüber nur insoweit für Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommen werden, als nicht von deren Ehemann genügende Unterhaltsbeiträge oder von deren Kindern ausreichende Unterstützungsbeiträge erhältlich gemacht werden können (vgl. BGE 78 II S. 330 und dort erwähnte Urteile). Sodann ist es Sache der Rekursbeklagten, darzutun, daß Frau I. in zumutbarem Maße Einschränkungen auf sich nimmt, und daß sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten um die Erschließung von anderen Hilfsquellen bemüht.

3. Frau A. I. ist in langjähriger Ehe mit A. I. verheiratet, der auf Ende März 1952 seine Stellung als Beamter wegen unsoliden Lebenswandels verloren hat. I. fristete in der Folge sein Leben mit Arbeitslosenunterstützungen. Durch richterliche Verfügung vom 1. Juni 1952 wurde der gemeinsame Haushalt der Parteien zufolge der bestehenden Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses aufgehoben, wobei der Richter davon Umgang nahm, den damals verdienstlosen Ehemann zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an seine Frau zu verurteilen. Seit 6. Juli 1953 verdient I. mit der Ausführung von Notstandsarbeiten, deren Dauer vorläufig auf drei Monate befristet ist, Fr. 593.— im Monat.

Frau I. bewohnt eine Dreizimmerwohnung, für die sie einen monatlichen Mietzins von Fr. 180.— zu entrichten hat; das eine Zimmer hat sie zu Fr. 80.— im Monat vermietet. Gemäß Bericht der Vermieterin vom 12. September 1953 darf und will Frau I. kein zweites Zimmer vermieten. Durch Waschen und Glätten

will sie durchschnittlich Fr. 60.— im Monat verdienen. Laut einem Zeugnis des Prof. S. ist sie nur etwa zu 50 Prozent arbeitsfähig. Nach Auffassung des Arztes wäre Frau I. allerdings fähig, eine leichte Pflegestelle zu versehen. Auch aus dem Bericht des Dr. V. vom 19. August 1953 ergibt sich nichts Gegenteiliges. Aus einem Berichte des kantonalen Arbeitsamtes geht aber hervor, daß bei einer älteren Frau, deren Arbeitsfähigkeit nur noch 50 Prozent beträgt, in B. kaum mehr eine Vermittlungsfähigkeit besteht.

Was die Zeit vor der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes der Eheleute I. bis heute anbelangt, so kann man der Frau I. keinen großen Vorwurf daraus machen, daß sie ihre Dreizimmerwohnung noch nicht aufgegeben hat. Wohl muß sie für diese netto Fr. 100.— im Monat aufwenden (gesamter Mietzins abzüglich Einnahmen aus Untervermietung eines Zimmers); gerade weil sie aber über eine eigene Wohnung verfügt, hat sie bis dahin einen regelmäßigen, wenn auch bescheidenen Verdienst mit Waschen und Glätten erzielen können. Dieser Verdienst würde beim Umzug in ein Einzelzimmer wegfallen. Zudem könnte Frau I. dann ihre Mahlzeiten nicht mehr selbst zubereiten, was wiederum Mehrkosten zur Folge hätte. Es ist aber auch deswegen verständlich, daß Frau I. ihre Wohnung bis dahin nicht aufgegeben hat, weil zuerst abgewartet werden mußte, ob nicht nach einer gewissen Zeit der Trennung eine Wiedervereinigung der Ehegatten I. möglich sein würde. Frau I. muß sich aber darüber klar sein, daß in der Beibehaltung der teuren Dreizimmerwohnung ein ausgesprochener Übergangszustand liegt, der demnächst sein Ende nehmen wird, indem die Vermieterin das Mietverhältnis auf den 1. Oktober 1953 gekündigt hat. Es ist der Frau I. zuzumuten, sich auf diesen Zeitpunkt hin nach einer Stelle umzusehen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt vollständig zu verdienen vermag, nötigenfalls auch auswärts. Nach den Erfahrungen der kantonalen Fürsorgedirektion können jederzeit ohne weiteres leichte Haushaltstellen gefunden werden, die sich für eine ältere und vermindert arbeitsfähige Frau eignen. Wohl mag es für Frau I. eine gewisse Härte darstellen, die Stadt verlassen zu müssen, in welcher sie jahrzehntelang gewohnt hat; wer aber — wie sie — darauf angewiesen ist, sobald als möglich einen genügenden Verdienst zu erzielen, muß nötigenfalls auch die Unannehmlichkeiten eines Wohnortwechsels auf sich nehmen.

4. Aus der Eingabe der Rekursbeklagten vom 30. Juli 1953 ergibt sich, daß in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953 der Frau I. Unterstützungen in der Höhe von Fr. 176.— im Monat ausgerichtet wurden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1953 setzte die Rekursbeklagte diese Unterstützungen auf Fr. 146.— im Monat hinab, um Frau I. damit zu vermehrter Erwerbstätigkeit anzuhalten. Für die Zeit seit 1. Juli 1953 werden noch monatliche Unterstützungen von je Fr. 66.— in Rechnung gestellt, weil der Ehemann I. gegenwärtig für seine Frau und seinen Sohn P. monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 120.— entrichtet, wovon je Fr. 80.— auf Frau I. entfallen. Die genannten, durch die Rekursbeklagte ausgerichteten Unterstützungsbeiträge sind durch Verwandtenbeiträge im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB zu decken.

Die verheiratete Tochter L. verfügt weder über eigenes Vermögen noch über eigenes Einkommen; sie kann daher nicht zu Beiträgen herangezogen werden; zudem kommt ihr Mann zum großen Teil für den Unterhalt des obenerwähnten minderjährigen Sohnes P. auf.

Die noch ledige Tochter P., die vor der Verheiratung stehen soll, verdient im Monat Fr. 416.50. Sie hat verschiedene Aussteuerverträge abgeschlossen und muß allmonatlich Abzahlungsraten in der Höhe von Fr. 167.90 zahlen; sie ver-

weigert die Zahlung von Unterstützungsbeiträgen an ihre Mutter unter Hinweis darauf, daß ihr nach Begleichung der erwähnten Tilgungsraten von ihrem Lohne nicht einmal mehr der Betrag des Existenzminimums verbleibe. Nach der Praxis dürfen allerdings bei der Bemessung von Unterstützungsbeiträgen Abzahlungsverpflichtungen angemessen berücksichtigt werden; dieses Zugeständnis darf aber noch nicht dazu führen, daß eine ledige Tochter, die Fr. 416.50 im Monat verdient, für den Unterhalt ihrer bedürftigen Mutter keinen Rappen mehr aufwenden muß. Nach der Auffassung des Regierungsrates hätte dieser Tochter zugemutet werden können, ihre Mutter während der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 30. Juni 1953 mit je Fr. 20.— im Monat zu unterstützen. Erfahrungsgemäß werden die Firmen, denen gegenüber P. I. Abzahlungsverpflichtungen eingegangen ist, unter den vorliegenden Umständen sicher bereit sein, ihrer Kundin hinsichtlich der Zahlungsbedingungen etwas entgegenzukommen. Für die Zeit vom 1. Juli 1953 an brauchen keine Unterstützungsbeiträge der Tochter P. I. mehr in Rechnung gestellt zu werden, da von diesem Zeitpunkt an vom Rekurrenten nur noch Beiträge in der Höhe von Fr. 66.— im Monat verlangt werden und da der Rekurrent selbst ohne weiteres bereit ist, an seine Schwester gewisse Beiträge zu leisten. O. P., ein weiterer Bruder von Frau A. I. lebt nach den eingezogenen Auskünften nicht in Verhältnissen, die als „günstig“ im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB zu bezeichnen sind, so daß er nicht zu Unterstützungsbeiträgen an seine Schwester herangezogen werden kann.

R. R., eine Schwester von Frau I., ist im letzten Frühjahr in Luzern verstorben; Frau I. besitzt am Nachlaß keine Erbansprüche.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Rekurrent zur Deckung der von der Rekursbeklagten an Frau I. ausgerichteten Unterstützungen insoweit heranzuziehen ist, als diese Unterstützungen über die Beiträge hinausgehen, deren Leistung der Tochter P. I. hätte zugemutet werden können. Der Rekurrent hat demnach für die Zeit vom 1. 10. 1952 bis 31. 3. 1953 je Fr. 156.—, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1953 je Fr. 126.— und für die Zeit vom 1. Juli 1953 an bis 31. Dezember 1953 je Fr. 66.— im Monat zu entrichten. Es darf zwar angenommen werden, daß Frau I. bereits im Verlaufe des Monats Oktober 1953 eine passende Haushaltstelle findet, wenn sie sich nun intensiv um eine solche bemüht; auf der anderen Seite wird sie gerade im Zusammenhang mit der Stellensuche mit Inseratenspesen, Gebühren an Stellenvermittlungsbüros, Reise- und Umzugskosten usw. rechnen müssen. Dagegen rechtfertigt es sich vorläufig nicht, den Rekurrenten zu Unterstützungsbeiträgen über das Jahr 1953 hinaus zu verurteilen, da schon heute mit Sicherheit vorausszusehen ist, daß sich die Verhältnisse in nächster Zeit wesentlich ändern werden. Nötigenfalls werden für das nächste Jahr erneut vertraglich oder richterlich Beiträge festzusetzen sein.

6. Aus diesen Gründen ist der Rekurs des W. P. teilweise gutzuheißen, teilweise in dem Sinne, daß die dem Rekurrenten in erster Instanz auferlegten Unterstützungsbeiträge für die Zeit bis zur Einreichung der Rekurserklärung nur in geringem Umfange herabgesetzt werden. Es rechtfertigt sich daher, den Parteien die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Rekursbeklagte ist Übungsgemäß gestützt auf Art. 11 des Unterstützungskonkordats von der Bezahlung ihres Kostenteils zu befreien („Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1951 S. 40). Die oberinstanzlichen Parteikosten sind gemäß Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und in entsprechender Anwendung von Art. 58, Abs. 3 der bernischen Zivilprozeßordnung wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. September 1953.)